

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesräte Mühlwerth, Dörfler,
und Kollegen

betreffend GVO-Freiheit in Österreich und der Europäischen Union

eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 21 Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2015 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (**Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz**) erlassen und das Sortenschutzgesetz geändert werden (673 d.B. und 764 d.B.)

Die RICHTLINIE (EU) 2015/412 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, wurde am 13.3.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Die nationale Umsetzung der o.g. Richtlinie in Österreich erfolgt nun zweigeteilt:

Durch die von der Gesundheitsministerin vorgelegte Regierungsvorlage (530 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird (744 d.B.) sowie durch die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelte Regierungsvorlage (673 d.B.): Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz) erlassen und das Sortenschutzgesetz geändert werden (764 d.B.).

Die beiden Regierungsvorlagen versuchen damit, die Zulassung und den Anbau von GVO-Saatgut durch 2 Bundesgesetze zweier verschiedener Ministerien und im weiteren 9 Landesgesetze – dies da der Anbau gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt – zu regeln. Ob dies aufgrund der Komplexität der Materie und verschiedenen, daraus resultierenden, zersplitterten Zuständigkeiten ein tauglicher Weg ist, scheint mehr als fraglich zu sein.

Dazu liegt ein Brief des Präsidenten des Bundesrates, Gottfried Kneifel, vom 2.7.2015 vor:

„Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Unter Hinweis auf die Parlamentskorrespondenz Nr. 763 vom 1. Juli 2015 sehe ich mich veranlasst ausdrücklich klarstellen, dass die gesetzliche Regelung des Anbaus von GVO – so wie der Anbau von Saat- und Pflanzgut generell – gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt. Von dieser Zuständigkeit haben die Länder in der Vergangenheit bereits hinreichend Gebrauch gemacht, nimmt doch zum Beispiel gerade Oberösterreich bei der gesetzlichen Verankerung eines Verbots von GVO in der Landwirtschaft eine Vorreiterrolle ein (dazu verweise ich auf den - damals vom EuGH abgelehnten - Entwurf des Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 sowie das geltende Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006).

Aus diesem Grund bedarf es gerade keiner rechtlichen Grundlage bzw. bundesgesetzlichen Ermächtigung, um die Basis für entsprechende Bestimmungen der Bundesländer zu schaffen. Die Länder sind sich ihrer Regelungszuständigkeit auch bewusst und bedürfen keiner diesbezüglichen - wie immer gearteten - „Erinnerung“ oder „Belehrung“ durch den Bund. Dies überdies schon gar nicht in der vorgesehenen Form eines völlig systemwidrigen „Rahmengesetzes“, das einen gravierenden Eingriff in die Länderkompetenzen darstellen würde und daher der Zustimmungspflicht des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit unterliegt.

Von einer solchen Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetzesvorhaben kann überdies aus meiner Sicht nicht ausgegangen werden.

Im Übrigen bereiten die Länder bereits entsprechende Gesetzesbeschlüsse vor oder werden solche sogar schon in den nächsten Tagen gefasst werden.

Die Länder, die sich im Begutachtungsverfahren auch einheitlich gegen die geplante Bundesregelung ausgesprochen haben, habe auch Alternativen aufgezeigt (Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG oder Verankerung einer Staatszielbestimmung), mit denen den Bestrebungen zur „Rechtssicherheit“ auf Bundesebene ebenso entsprochen werden würden, wie mit einem verfassungsrechtlich/systematisch bedenklichen Kompetenzeingriff.“

Einheitliche EU-weite Anbauzulassungen für alle EU-Mitgliedsländer und auch eine klare Grundlage der GVO-Freiheit für das ganze Bundesgebiet Österreichs sieht die o.g. EU-Richtlinie bedauerlicherweise nicht vor. Es gilt damit festzuhalten, dass die Sorge besteht, dass es zu Schadenersatzklagen von Konzernen gegen jene Mitgliedsstaaten, die sich gegen Zulassungen und für Anbauverbote von genetisch veränderten Organismen (GVO) entscheiden, kommen wird - dies umso mehr in Anbetracht der Verhandlungen rund um TTIP.

Die österreichische Bundesregierung muss damit jetzt ihre Verantwortung zum Schutz und der Sicherung der Interessen der österreichischen Bevölkerung wahrnehmen, indem sie die GVO-Freiheit in Österreich bundeseinheitlich verfassungsrechtlich absichert und sich weiters auf europäischer Ebene klar für ein generelles Anbauverbot von genetisch veränderten Organismen (GVO) in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union ausspricht sowie alle notwendigen Maßnahmen hierzu setzt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- dem Parlament eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die die GVO-Freiheit in Österreich hinsichtlich der Zulassung und des Anbaus im Einvernehmen mit den Bundesländern verfassungsrechtlich klar absichert;

- sich auf europäischer Ebene klar für ein generelles Anbauverbot von genetisch veränderten Organismen (GVO) in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union einzusetzen und
- für den Konsumenten eine klare Kennzeichnung aller Produkte im Handel, die genetisch veränderte Organismen (GVO) beinhalten oder von Tieren stammen, die mit genetisch veränderten Organismen (GVO) gefüttert wurden, sicherzustellen.“

Wien, den 23.7.2015

